

**Bevölkerung und Kriegs-
gefangene.****Vorschriften über das Verhalten.**

Eine Kundmachung des Landespräsidenten von Schlesien vom 2. d. betreffend Vorschriften für das Verhalten der Zivilbevölkerung gegenüber den zu Arbeitsleistungen ausgegebenen Kriegsgefangenen besagt, wie uns aus Troppau berichtet wird: **Verboten** ist: Jede Betätigung einer Feindseligkeit gegen Kriegsgefangene; jeder Verkehr mit Kriegsgefangenen, sofern er nicht auf dem Aufsichts- oder Arbeitsverhältnisse beruht; die Verabreichung jeder Art geistiger Getränke an Kriegsgefangene; die Zulassung von Kriegsgefangenen in Gast- und Schankgewerbestätten, Vergnügungsorte, deren Beteiligung zu privaten Unterhaltungen, Festlichkeiten und Zusammenkünften; die Unterlassung der Anzeige über flüchtige oder fluchtverdächtige Kriegsgefangene.

Übertretungen der vorstehenden Verbote von Seiten der Zivilbevölkerung werden bestraft; bei Gewerbetreibenden auch mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung.

Wie man uns aus Bozen berichtet, wird dort amtlich verlautbart, daß jede Verabreichung (Auschanf, Verkauf und unentgeltliche Ueberlassung) von alkoholischen Getränken (auch Wein, Bier, Most usw.) an Arbeiterkriegsgefangene bei öffentlichen und privaten Zusammenkünften, Unterhaltungen usw. verboten ist. Personen, denen Kriegsgefangene zur Arbeit zugewiesen sind, sind für die Einhaltung dieses Verbotes innerhalb ihres Machtbereiches verantwortlich. Übertretungen werden mit Geldbußen von 2 bis 200 Kronen oder mit Arrest von sechsständiger bis vierzehntägiger Dauer, allenfalls mit der zeitweiligen Schließung der Betriebsstätte oder mit der strafweisen Entziehung der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer bestraft.